

# TE Vfgh Beschluss 2005/9/26 B826/05

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2005

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung

AuslBG §32a Abs2 Z1

VfGG §82 Abs1

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Spruch

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

## Begründung

Begründung:

Der Einschreiter beantragt die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen einen Bescheid, mit dem der Antrag auf Ausstellung einer EU-Freizügigkeitsbestätigung nach §32a Abs2 Z1 AuslBG abgewiesen wurde.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof kann gemäß Art144 Abs1 letzter Satz und §82 Abs1 VfGG erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

Da es sich im vorliegenden Fall um einen erstinstanzlichen Bescheid handelt, der mit Berufung hätte bekämpft werden können, erscheint eine Rechtsverfolgung durch Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof als offenbar aussichtslos, zumal bei der gegebenen Lage die Zurückweisung der Beschwerde zu gewärtigen wäre.

Der Antrag ist sohin mangels der Voraussetzungen des §63 Abs1 ZPO (§35 Abs1 VfGG) abzuweisen.

Dies kann gemäß §72 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VfGG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

## Schlagworte

Arbeitsrecht, Ausländerbeschäftigung, EU-Recht, VfGH / Instanzenzugserschöpfung, VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B826.2005

## Dokumentnummer

JFT\_09949074\_05B00826\_00

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)